

Für das Nachschlagewerk!      Nein  
Für die Fachpresse!              Nein  
Für die Amtliche Sammlung!    Nein

---

Gesetz:            ZPO § 234, § 519

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 341/73

Urteil des BAG vom 17. April 1975    LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 341/73

3 Sa 109/73 Düsseldorf  
(Köln)

Urteilstenor zugestellt  
am 17. April 1975

gez. Mißler,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 16. April 1975 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Krebs und Döring für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 7. Juni 1973 - 3 Sa 109/73 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Schadenersatz in Anspruch, weil seine gesamten Zeugnisse und sonstigen Bewerbungsunterlagen bei dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft verloren gegangen seien, als er sich dort Anfang 1970 um eine Stelle als wissenschaftlicher Mitarbeiter beworben habe.

Er hat mit der Klage beantragt,

1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen, der dem Kläger dadurch entstanden ist, daß die dem Herrn Bundesminister für Bildung und Wissenschaft zum Zwecke des Abschlusses eines Arbeitsvertrages übergebenen Zeugnisse und Unterlagen im Ministerium verloren gegangen sind, und festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, auch alle zukünftigen daraus entstehenden Schäden zu ersetzen, und zwar hinsichtlich der bereits entstandenen Schäden mit der Maßgabe, daß dies für den über 17.000,-- DM hinausgehenden Schaden gelten solle;
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 17.000,--DM zu zahlen;
3. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 24.000,-- Dollar, umgerechnet auf DM zum Tageskurs, zu zahlen;
4. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger eine Bestätigung darüber zu erteilen, daß seine Bewerbungsunterlagen im Ministerium verloren gegangen sind.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat bestritten, daß der Kläger die von ihm behaupteten Originalunterlagen bei ihr eingereicht habe,

Das Arbeitsgericht hat nach einer Beweisaufnahme die Klage durch Urteil vom 30. Januar 1973 abgewiesen. Es hat nicht als erwiesen angesehen, daß der Kläger die von ihm bezeichneten Unterlagen im Ministerium für Bildung und Wissenschaft abgegeben habe.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Das Urteil wurde dem Kläger am 3. März 1973 zugestellt.  
Am 16. März 1973 ging die Berufungsschrift seines Prozeß-  
bevollmächtigten, Rechtsanwalt H. S , vom 13. März 1973  
beim Landesarbeitsgericht ein. In der Berufungsschrift heißt  
es:

"Ich werde beantragen,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach  
dem Klageantrag 1. Instanz zu entscheiden.

Zur Begründung nehme ich zunächst vollinhaltlich Bezug  
auf die erstinstanzlichen Ausführungen des Klägers.  
Eine weitere Begründung wird nach Einsicht in die  
Akten erfolgen, die ich hiermit erbitte."

Durch Beschluß vom 5. April 1973 hat das Landesarbeits-  
gericht die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen,  
weil sie nicht innerhalb der am 30. März 1973 ablaufenden  
Berufungsbegründungsfrist begründet worden war. Der Be-  
schluß ist Rechtsanwalt S am 7. April 1973 zuge-  
stellt worden.

Durch Schriftsatz seines Prozeßbevollmächtigten Dr.  
P F vom 24. April 1973, der am selben Tage beim  
Landesarbeitsgericht eingegangen ist, hat der Kläger unter  
Beifügung einer Berufungsbegründung Wiedereinsetzung in den  
vorigen Stand beantragt und diesen Antrag wie folgt be-  
gründet:

Der Kläger, der erst 1954 aus sowjetischer Kriegsge-  
fangenschaft zurückgekehrt sei, leide an einem Kriegs-  
leiden, d.h. an einer organischen Erkrankung des Zentral-  
nervensystems. Er leide daher unter laufenden Lähmungser-  
scheinungen, die ihn zeitweilig bewegungsunfähig machten,  
insbesondere nach Aufregungen. Der Kläger habe daher ein  
Armenrechtsattest erst am 3. April 1973 besorgen und dem  
Rechtsanwalt S am 4. April 1973 übergeben können.  
Rechtsanwalt S habe dann einen Kostenvorschuß von  
300,-- DM gefordert, die ihm der Kläger aufgrund der Armen



- 4 -

rechtsunterlagen nicht habe zahlen können. Den Kläger treffe also kein Verschulden, da er aus Gesundheitsgründen nicht anders habe handeln können. Durch Schriftsatz vom 7. Mai 1973 hat der Kläger den Wiedereinsetzungsantrag noch ergänzt.

Das Landesarbeitsgericht hat den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zurückgewiesen, weil er nicht innerhalb der Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO bei Gericht eingegangen sei. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er seinen Wiedereinsetzungsantrag weiter verfolgt.

#### Entscheidungsgründe:

1. Die Berufungsschrift vom 13. März 1973 reicht als Berufungsbegründung nicht aus. Die Berufungsbegründung muß die im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung selbst bezeichnen (§ 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO in Verb. mit § 64 Abs. 2 Satz 1 ArbGG); sie darf sich nicht darauf beschränken, lediglich auf das erstinstanzliche Vorbringen zu verweisen (Stein - Jonas - Grunsky, ZPO, 19. Aufl., § 519 Bem. III 2 b mit Fußnote 46 mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung). Da innerhalb der am 30. März 1973 endenden Begründungsfrist keine ausreichende Berufungsbegründung eingegangen ist, hat der Kläger die Berufungsbegründungsfrist versäumt.
2. Der Senat ist davon ausgegangen, daß der Kläger - wie er vorträgt - bis zum 3. April 1973 aus gesundheitlichen Gründen außerstande war, die Armenrechtsunterlagen zu besorgen. Der Senat hat weiter mit dem Landesarbeitsgericht unterstellt, daß Rechtsanwalt S nicht bereit war, ohne Kostenvorschuß oder Armenrechtsunterlagen die Berufung zu begründen oder auch nur eine Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist beim Landesarbeitsgericht zu beantragen. Jedenfalls hat der Kläger nach seinem eigenen Vortrag am 4. April 1973 die Armenrechtsunterlagen Rechtsanwalt S übergeben.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



3. Unter diesen Umständen nimmt das Landesarbeitsgericht zu Recht an, daß am 4. April 1973 das Hindernis weggefallen war, das Rechtsanwalt S , den damaligen Prozeßbevollmächtigten des Klägers, hinderte, die Berufungsbegründung einzureichen. Deshalb begann an diesem Tag die für den Wiedereinsetzungsantrag vom Gesetz zwingend vorgeschriebene Zweiwochenfrist (§ 234 Abs. 1 und 2 ZPO). Am Mittwoch, dem 18. April 1973, lief die Frist ab, so daß der am 24. April 1973 bei Gericht eingegangene Schriftsatz von Rechtsanwalt F mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist verspätet war und Wiedereinsetzung nicht gewährt werden konnte.

4. Die Revision meint, die Frist, innerhalb der der Antrag auf Wiedereinsetzung bei Gericht eingegangen sein muß, habe erst am 7. April 1973 begonnen, als dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers der die Berufung als unzulässig verworfende Beschluß des Landesarbeitsgerichts vom 5. April 1973 zugestellt wurde. Da der 21. April 1973 ein Samstag und der 22./23. April 1973 Ostersonntag und -montag gewesen seien, sei die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO erst am Dienstag, dem 24. April 1973 abgelaufen, so daß der Wiedereinsetzungsantrag rechtzeitig eingegangen sei.

Mit diesem Vortrag kann die Revision keinen Erfolg haben. Die Zweiwochenfrist, innerhalb der ein Wiedereinsetzungsantrag gestellt werden muß, beginnt - wie sich aus § 234 Abs. 2 ZPO ergibt - mit dem Tag, "an dem das Hindernis behoben ist". Ein Hindernis ist behoben im Sinne des § 234 Abs. 2 ZPO, wenn eine Partei das nachholen kann, was sie infolge unabwendbaren Zufalls (§ 233 Abs. 1 ZPO) versäumt hat, und dabei nicht mehr durch unabwendbare Umstände gehindert ist. Das Hindernis lag aber im vorliegenden Fall nicht darin, daß der damalige Prozeßbevollmächtigte des Klägers den Lauf der Frist nicht kannte. Rechtsanwalt S hatte selbst die Berufungsschrift unterzeichnet;



- 6 -

er hatte auch bis zum 30. März 1973 die Gerichtsakten zur Einsicht. Der Lauf der Berufungsbegründungsfrist war somit klar. Das Hindernis lag vielmehr nach dem eigenen Vortrag des Klägers nur darin, daß er keinen Vorschuß bezahlen und vor dem 4. April 1973 die Armenrechtsunterlagen nicht beschaffen konnte. Dieses Hindernis war am 4. April 1973 überwunden. Von diesem Tage an konnte Rechtsanwalt S. den Wiedereinsetzungsantrag stellen. Ein etwaiges Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten mußte der Kläger sich zu-rechnen lassen; das folgt aus § 232 Abs. 2 ZPO.

5. Entgegen der Meinung der Revision hat die Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO auch nicht deshalb erst mit Zustellung des Verwerfungsbeschlusses am 7. April 1973 begonnen, weil der damalige Prozeßbevollmächtigte des Klägers bis zu diesem Tag hätte annehmen dürfen, daß seine Berufungsschrift zugleich den Anforderungen einer Berufungsbegründung genüge. Ein Rechtsanwalt muß die an eine Rechtsmittelbegründung zu stellenden Anforderungen kennen. Rechtsanwalt S. wußte zudem, daß seine Berufung noch begründet werden mußte; er hat selbst in seiner Berufungsschrift eine "weitere Begründung" nach Einsicht in die Akten angekündigt. Der Kläger hat auch seinen Wiedereinsetzungsantrag allein damit begründet, daß er vor dem 3. April 1973 die Armenrechtsunterlagen nicht habe besorgen können.

Das Urteil des Vierten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 22. September 1972 - 4 AZR 33/72 - AP Nr. 7 zu § 234 ZPO, auf das die Revision sich beruft, besagt nichts anderes. In dem dort beschiedenen Fall war der Prozeßbevollmächtigte sich nicht bewußt, daß seine Berufungsbegründung verspätet war. Das Hindernis lag mithin - anders als im Fall dieses Rechtsstreits - in dem Irrtum des Rechtsanwalts. Unter diesen Umständen beginnt die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wie in AP Nr. 7 zu § 234 ZPO ausgesprochen ist, in dem Zeitpunkt, in dem der Prozeßbevollmächtigte nach den Umständen hätte erkennen müssen, daß er die Berufungsbegründungsfrist

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

versäumt hat. Von diesem Zeitpunkt an kann das Fortbestehen des Hindernisses nicht mehr als unverschuldet gelten. Im Fall des Klägers liegt jedoch das Hindernis gerade nicht in einem - unverschuldeten - Irrtum seines Prozeßbevollmächtigten.

Aus demselben Grund läßt sich auch dem Urteil des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 10. Mai 1973 - 5 AZR 590/72 - AP Nr. 8 zu § 234 ZPO nichts zugunsten des Klägers entnehmen.

6. Nach allem ist der Wiedereinsetzungsantrag des Klägers verspätet, so daß seine Revision zurückgewiesen werden mußte.

gez. Dr. Hilger

Dr. Heither

Dr. Dieterich

Döring

Krebs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)